Stadt Zürich
Sicherheitsdepartement

Stadt Zürich
Sicherheitsdepartement
Amtshaus I
Bahnhofquai 3
Postfach, 8021 Zürich

Tel. +41 44 411 71 71
Fax +41 44 411 70 03
www.stadt-zuerich.ch/sid

Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
Stadträtin Karin Rykart

IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

☑ öffentlich

☐ nicht öffentlich

☐ teilweise öffentlich

☐ befristet nicht öffentlich:

☐ untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 1. April 2022
Nummer 2555_300.150.450-1010648

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9

1. Im Zusammenhang mit der Geschwindigkeitsreduktion und mit dem Strassenprojekt des Bundes ASTRA N1/36 Anschluss Schlieren-Europabrücke sowie Lärmschutz Grünau, ergehen für nachstehende Verkehrswege folgende Verkehrsvorschriften:

   Bändlistrasse
   Kein Vortritt

   Der Vortritt wird aufgehoben:
   bei der Einmündung in die Ausfahrt ZH Altstetten A1,
   bei der Einmündung in die Europabrücke.

   Fussweg

   Als «Fussweg, Velo gestattet» wird bezeichnet:
   der nordwestliche Fussweg zwischen der Paul-Pflüger- und der Bernerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

   Bernerstrasse Nord
   Einbahnstrasse

   Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten:

von der Grünaustrasse nach der Meierwiesenstrasse,
von der unbenannten Strasse Kat.-Nr. AL8047 bis Grünaustrasse,
von der Bändlistrasse nach der unbenannten Strasse Kat.-Nr. AL8047.

Bernerstrasse Süd
Einbahnstrasse

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten:
von der Max-Högger-Strasse nach der Bernerstrasse Süd.

Fahranordnung

Das Abbiegen nach links ist für Lastwagen verboten:
bei der Einmündung in die Herostrasse.

Fahranordnung

Das Abbiegen nach rechts ist für Lastwagen verboten:
bei der Einmündung in die Herostrasse.

Fussweg

Als «Fussweg, Velo gestattet» wird bezeichnet:
der südwestliche Fussweg zwischen der Hermetschloobrücke bis zur Parzelle Kat.-Nr. AL8728, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Europabrücke
Busstreifen

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen sind Busse im Linienverkehr:
auf dem Busstreifen zwischen Höhe Bernerstrasse Nord und der Bändlistrasse.

Herostrasse
Fahranordnung

Das Abbiegen nach links ist für Lastwagen verboten:
bei der Einmündung in die Bernerstrasse Süd.

Hönggerrampe
Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei der Einmündung in die Europabrücke.

Max-Högger-Strasse
Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei der Einmündung in die Bernerstrasse Süd.

Meierwiesenstrasse
Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei der Einmündung in die Bernerstrasse Nord.

Würzgrabenstrasse
Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei der Einmündung in die Bernerstrasse Süd.

2. Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

3. Es werden aufgehoben:

Bändlistrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 20.4.1964: Stoppsignalisation. Eine Stoppsignalisation wird angeordnet bei den beiden Einmündungen in die Europabrücke.

Unbenannte Strasse Kat Nr. AL8047

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 17.6.1976: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung von der unbenannte Strasse Kat Nr. AL8047 nach der Bernerstrasse Nord verboten.

4. Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

5. Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.

6. Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.

7. Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
   «Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9»
   am 20. April 2022 veröffentlicht.

8. Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet), Kantonspolizei Zürich, VTA, vta_stab@kapo.zh.ch und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Holenstein Christoph
Digital unterschrieben von Holenstein Christoph
Datum: 2022.04.01 15:23:09 +02'00'

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Rykart Karin (SID)
Digital unterschrieben von Rykart Karin (SID)
Datum: 2022.04.02 17:32:40 +02'00'

Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr

Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr
Verkehrsprojekte
Mühlegasse 18/22
8021 Zürich

T +41 44 411 88 01
stadt-zuerich.ch/dav

Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 28. März 2022 / davkur

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1010648

Nationalstrasse N1/36 Anschluss Schlieren-Europabrücke
Umgestaltung und Lärmschutz Grünau
Bändlistrasse, Bernerstrasse Nord und Süd, Europabrücke, Herostrasse, Hönggerrampe, Max-Högger-Strasse, Meierwiesenstrasse und Würzgrabenstrasse

Regelung des fliessenden Verkehrs, Einbahnregime, Kein Vortritt und «Fussweg, Velo gestattet» sowie Aufhebungen

Begründung und Antrag zur Einzelverfügung

Vorlage

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) saniert den vor rund 30 Jahren erstellten Abschnitt der Nationalstrasse N1/36, der an der Stadtgrenze durch die Quartiere Altstetten und Grünau führt und nimmt Massnahmen zur Lärmminimierung vor. Im Zuge dessen werden die Quartiere Altstetten und Grünau sowie die entlang der Autobahn verlaufende Bernerstrasse Süd und Bernerstrasse Nord aufgewertet und städtische Anlagen saniert.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat mit Plangenehmigungsverfügung vom 26. März 2013 das Ausführungsprojekt des ASTRA für die Sanierung und Umgestaltung des Autobahnabschnitts genehmigt. Als Eigentümer trägt grundsätzlich der Bund die Bau- und Unterhaltskosten der Nationalstrasse und ihrer Bestandteile gemäss Art. 6 Nationalstrassengesetz (SR 725.11) und Art. 2 lit. c Nationalstrassenverordnung (SR 725.111). Entlang der Bernerstrasse Nord erstellt der Bund zudem eine Lärmschutzwand.

Ausgangslage

Der vorliegende Projektperimeter besteht aus der Nationalstrasse N1/36 zwischen der Stadtgrenze zu Schlieren und der Europabrücke sowie aus den folgenden weiteren Anlagen: Parallel zur Autobahn verlaufen die überkommunalen Bernerstrasse Süd und Bernerstrasse Nord, worüber die Autobahn im westlichen Bereich des Projektperimeters an der Stadtgrenze zu Schlieren verlassen bzw. erreicht wird. Dort führt die kommunale Bändlistrasse, die nördlich entlang der Autobahn verläuft, unter der Autobahn hindurch zur Hermetschloobrücke («Unterführung Bändlistrasse»). Weiter östlich führt der kommunale Bändliweg unter der Autobahn hindurch («Unterführung Bändliweg») und im östlichen Teil des Projektperimeters führt die kommunale Herostrasse von Süden her zur Autobahn. Von Norden her wird die Autobahn via einer Personen- und Velounterführung von der Meierwiesenstrasse zur Max-Högger-Strasse (nachfolgend: «Unterführung Meierwiesenstrasse») unterquert.
Östlich begrenzt die Europabrücke, die über die Autobahn führt, den Projektperimeter.

Die Hauptbauarbeiten sollen im Herbst 2022 beginnen und dauern voraussichtlich zweieinhalb Jahre. Der betroffene Autobahnabschnitt bleibt während der gesamten Bauzeit in beide Richtungen zweispurig befahrbar.

Um das Bauvorhaben möglichst rasch und die damit verbundenen temporären Verkehrsführungen so optimal und flexibel wie möglich handhaben zu können, werden diverse städtische Werkleitungssanierungen vor den Hauptbauarbeiten realisiert (sogenannte «Vorausmassnahmen»). Auch die Bauarbeiten an der Europabrücke wurden bereits Anfang 2022 gestartet. Im Sinne des koordinierten Bauens werden diese Arbeiten, wenn möglich, mit den Werkleitungsanschlüssen für die neue «Swiss-Life-Arena» an der Vulkanstrasse abgestimmt.

Auftrag

Aufgrund des neuen Fahrbahnquerschnitts der Autobahn wird die Bernerstrasse Nord von einer mehrspurigen Autobahnzufahrt bzw. -abfahrt zu einer kommunalen, einspurigen Quartierstrasse. Anschliessend wird diese nahtlos in die bestehende Tempo-30-Zone «Grünau» im Quartier Grünau integriert. Über die Bernerstrasse Süd wird die Autobahn heute auf je einer Fahrspur verlassen bzw. erreicht. Künftig wird die Bernerstrasse Süd im Gegenverkehr befahrbar sein und neu zu den zwei Autobahnzufahrten führen. Die Trottoirs entlang der Bernerstrasse Nord und Süd sowie der angrenzenden kommunalen Strassen werden dieser neuen Strassenlinienführung angeglichen. Entlang der Bernerstrasse Süd zwischen dem neuen Autobahnanschluss «Schlieren» und der neuen Eishockey- und Sportarena «Swiss-Life-Arena» der ZSC/GCK Lions Organisation wird ein neues Trottoir erstellt.
Die Anschlüsse der kommunalen Hero-, Grünau- und Meierwiesenstrasse an die Bernerstrasse Nord und Süd werden ebenfalls der neuen Strassenlinienführung entsprechend angepasst. Infolge des Nationalstrassenprojekts und der Strassenneugestaltung müssen diverse permanente Markierungen, Wegweisungen und Signalisationen angebracht und zum Teil im städtischen Amtsblatt ausgeschrieben und neu verfügt werden.

Busstreifen
Um den öffentlichen Verkehr zu bevorzugen, soll auf der Europabrücke, zwischen Bernerstrasse Nord und Auffahrt Hönggerrampe, vor der Einmündung in die Bändlistrasse ein Busstreifen verfügt werden.

Einbahnverkehr
Da die Bernerstrasse Nord ab Einfahrt N1 neu einspurig bis zur Bändlistrasse geführt wird, soll diese nun als Einbahnstrasse ausgeschrieben werden.

Ebenfalls soll das kurze einspurige Teilstück auf der Bernerstrasse Süd, zwischen Max-Högger-Strasse bis Bernerstrasse Süd (stadteinwärts) im Einbahnregime signalisiert werden.

Fahranordnung
Um das Abbiegen von Lastwagen von der Bernerstrasse Süd (stadtauswärts) in oder aus der Herostrasse in die Bernerstrasse Süd (stadtauswärts) zu unterbinden, soll zwingend ein Linksabbiegeverbot für Lastwagen angeordnet werden. Die Schleppkurven sind in beiden Fällen nicht ausreichend.

Kein Vortritt
Den Nebenstrassen Bändli- und Meierwiesenstrasse, die in die Bernerstrasse Nord (ehemals Hauptstrasse) einmünden, sowie Max-Högger- und Würzgrabenstrasse, die beide in die Bernerstrasse Süd einmünden, soll der Vortritt mittels Signalisation «Kein Vortritt» entzogen werden.

«Fussweg, Velo gestattet»
Nach der Kreuzung Bändli-/Paul-Pflüger-Strasse soll unmittelbar nach dem Fussgängerübergang Bändlistrasse das neu erstellte Trottoir mit dem Signal «Fussweg, Velo gestattet» geöffnet werden, um direkt an die Bernerstrasse zu gelangen. Die Weiterfahrt führt dort über den geregelten Fussgängerübergang der Bernerstrasse in Richtung Schlieren bis gegenüber Haus Nr. 290, der heute an das bestehende Regime gemeinsamer Rad-/Fussweg grenzt. Ab Kreuzung Hermetschloobrücke/Bernerstrasse Süd soll das Trottoir bis Parzelle AL8728 ebenfalls als «Fussweg, Velo gestattet» verfügt und geöffnet werden.

Aufhebungen
Aufgrund des Gestaltungsplans vom ASTRA, der durch das UVEK am 26. März 2013 genehmigt wurde, soll beim Knoten Europabrücke/Bändlistrasse/Hönggerrampe beidseits die Stoppsignalisation aufgehoben und durch das Regime «Kein Vortritt» ersetzt werden. Ebenfalls soll bei der unbenannten Strasse Kat Nr. AL8047 das Einbahnregime aufgehoben werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

– Verfügungsplan
– Einzelverfügung

Kopie an:
– Dienstabteilung Verkehr, Leiterin Verkehrsprojekte J. Stempfel
– Dienstabteilung Verkehr, Projektleiter Verkehrsprojekte M. Aeberhard
– Schutz und Rettung
– Stadtpolizei Zürich

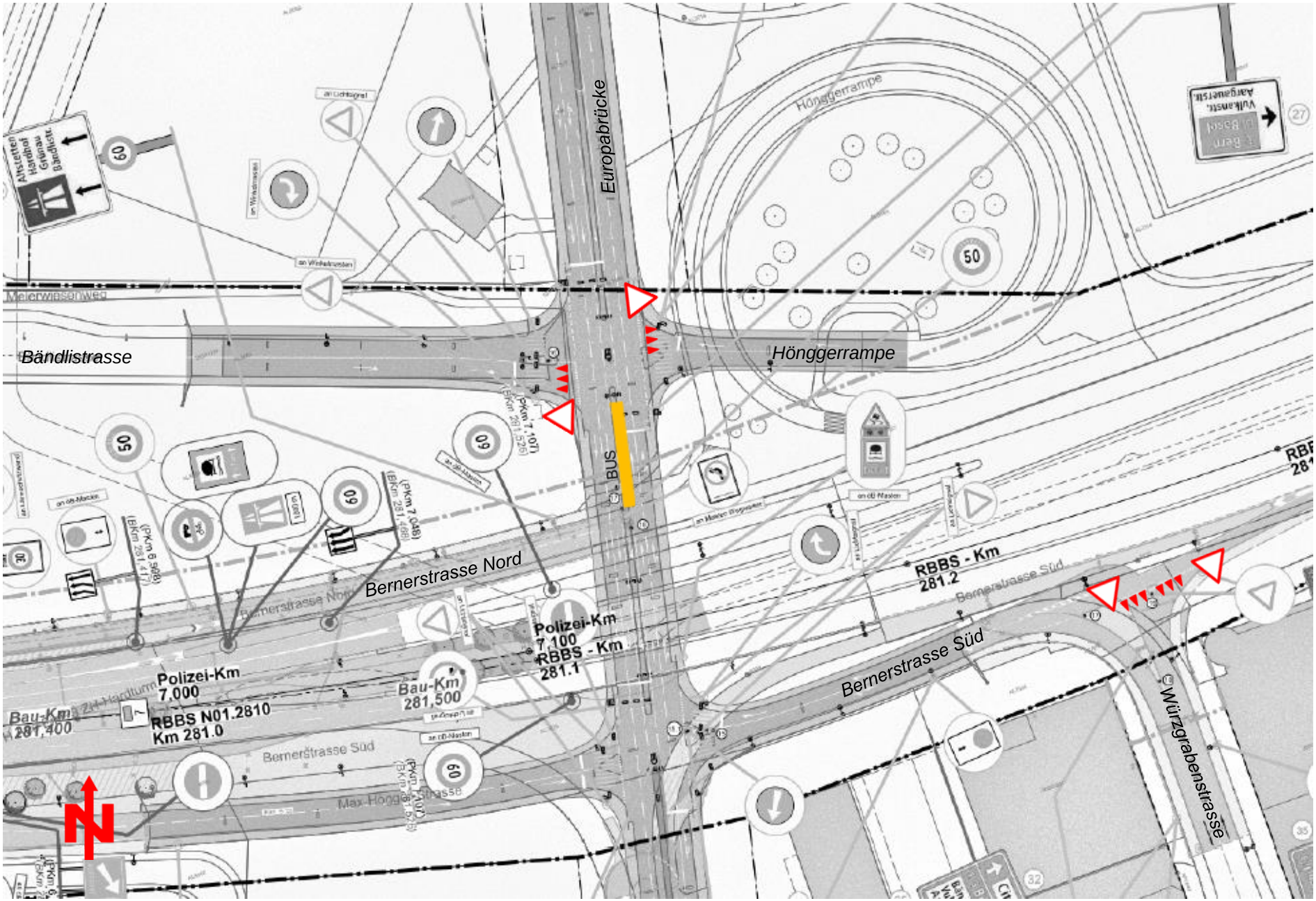

Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr

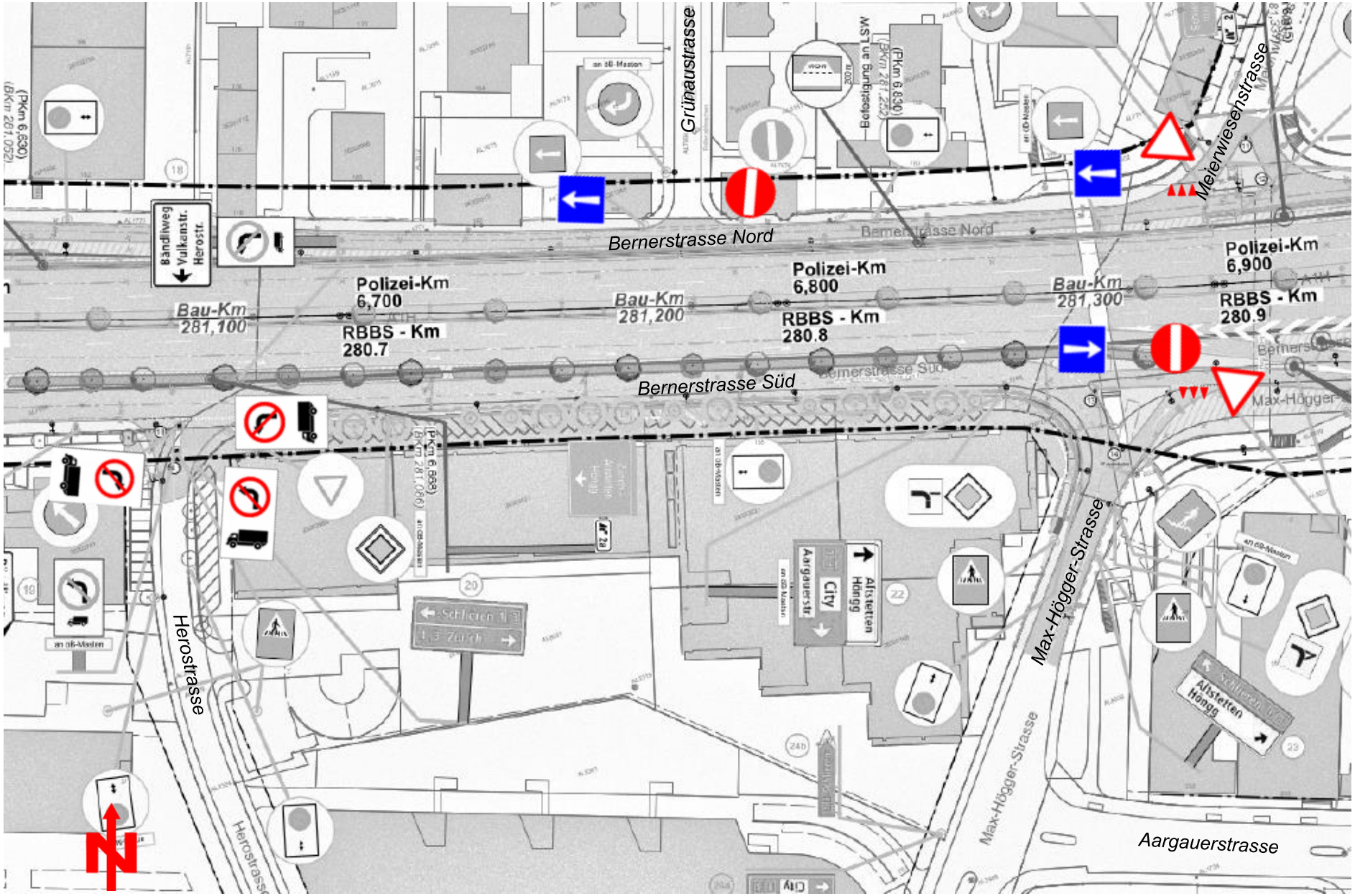

Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr

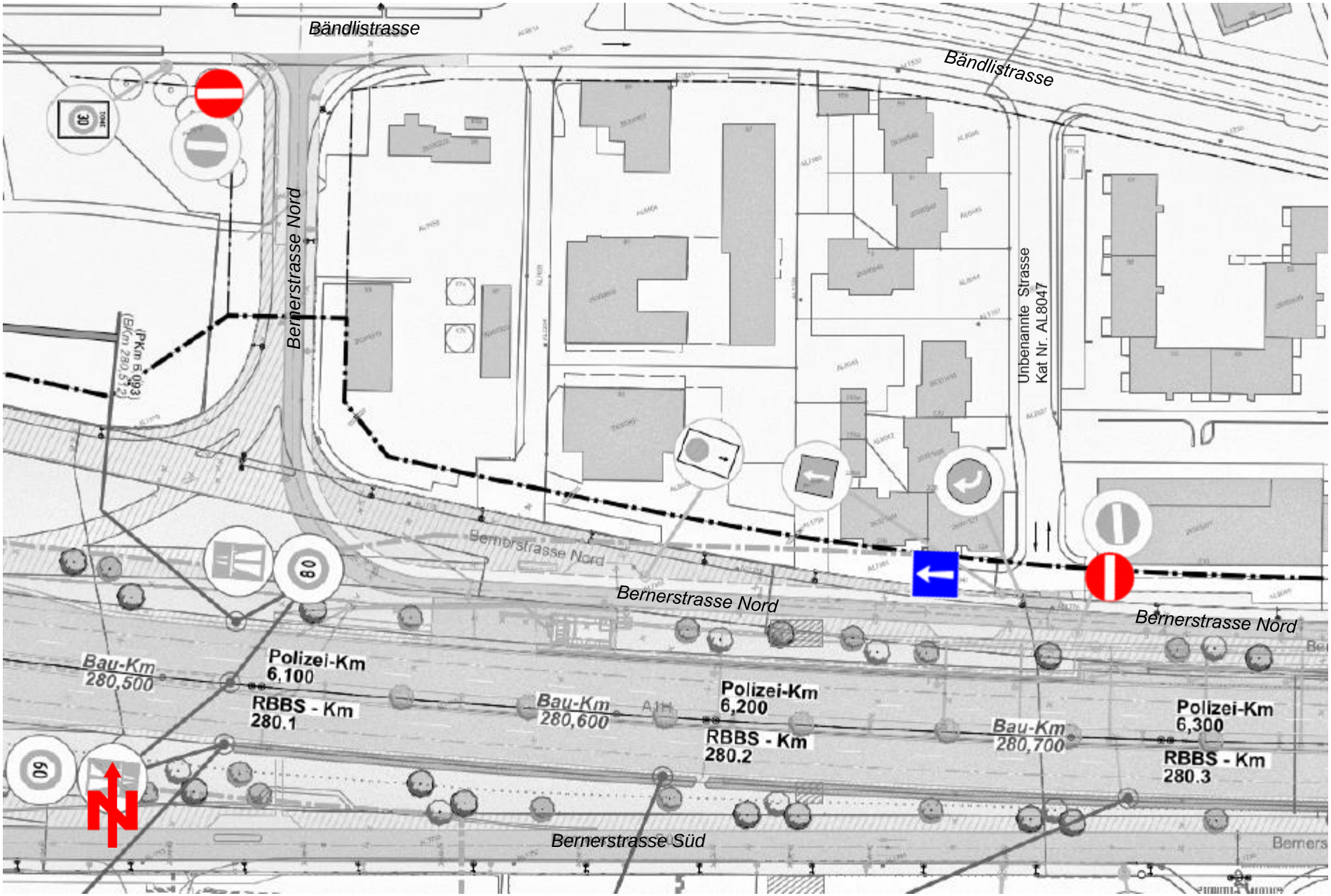

Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr

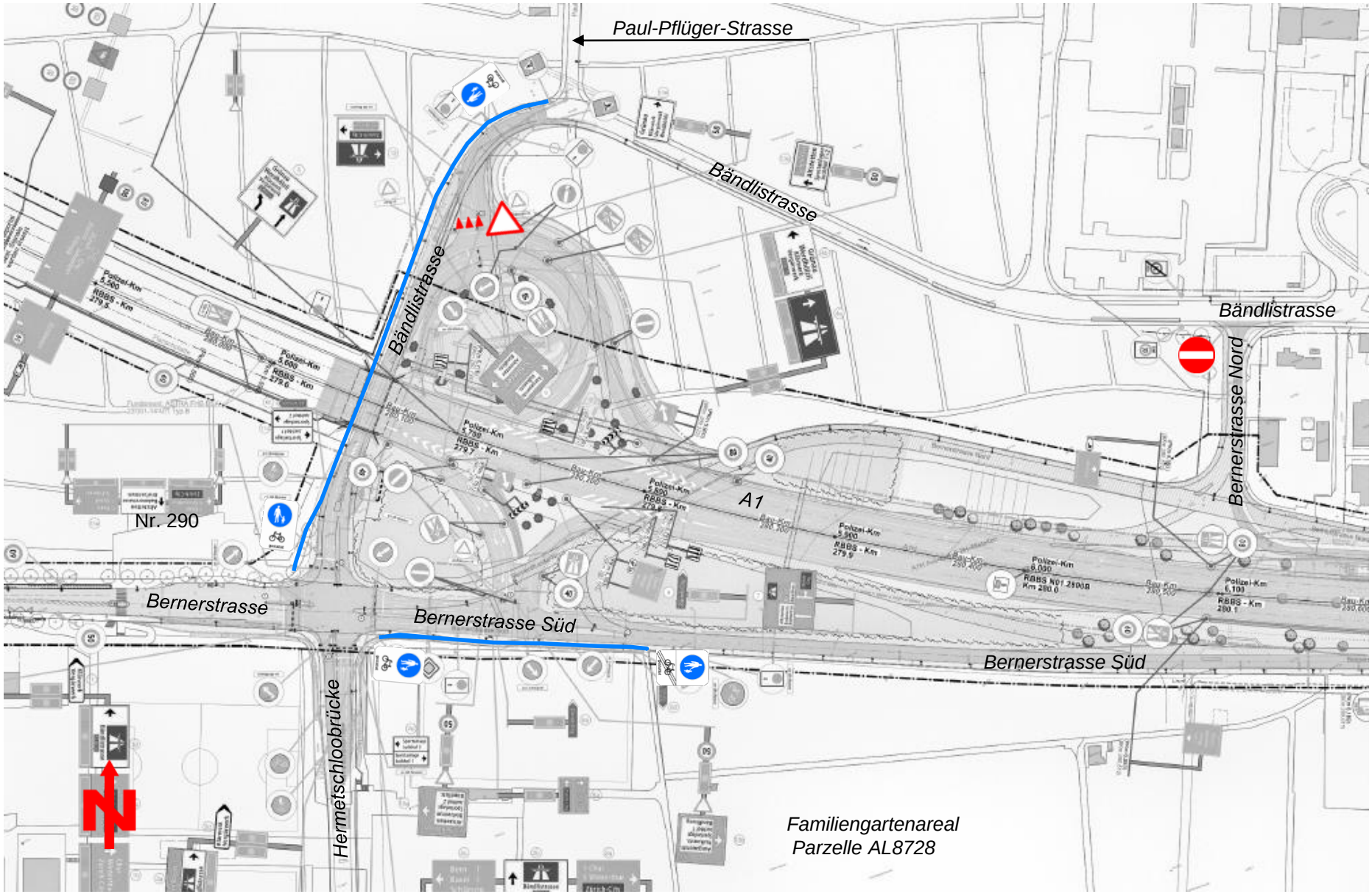

Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr

Bundesamt für Strassen ASTRA
Office fédéral des routes OFROU
Ufficio federale delle strade UFAS
Uffiz federal da las vias UFVS

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC
Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni DATEC
Departement federal da l'ambiente, da traspors, da l'energia e da la communicaziun DATEC

Nationalstrasse
N1 / Abschnitt 36

N9/29 Anschluss Schönen - Europabrücke
Umgestaltung und Lärmschutz Grünau

Unterabschnittsnr.: 36 Kanton: ZH
Objekt / Loc: Grünau Gemeinde: Zürich
Unterabschnittsnr.: 205.000-001.000
RSSN: 1120, 1130 OB-Nummer
Tünnel-Genehmigung: NR+SB SFOU 000879

Ausführungsprojekt

Trassee
Situation

Beilage Nr. 27b

grün+ weg GmbH
Landschaftsarchitektur
Stadtplanung
Bahnhofstrasse 22
8001 Zürich
www.gruen-weg.ch

Genehmigungsvermerk
Genehmigt gemäss Art. 26 NSG
Datum:
Unterschrift:
Genehmigungsverfügung
SFT - 5.11.2019
Bern

Rev.	Datum	Gezeichnet	Geprüft	Geprüft	Geprüft	Geprüft	Änderungen gegenüber Rev. 27b
Kürzel	30.05.2019	30.05.2019	30.05.2019				Genehmigungsplan / Planvorlage
Kürzel	Tag	Tag	Tag	Tag			Massstab 1:500
Kürzel	400	400	400	400			Plangröße 1:1000

Projektleitung
Bauingenieur
Landschaftsarchitekt
Verkehrsingenieur
Bauleitung
Planer

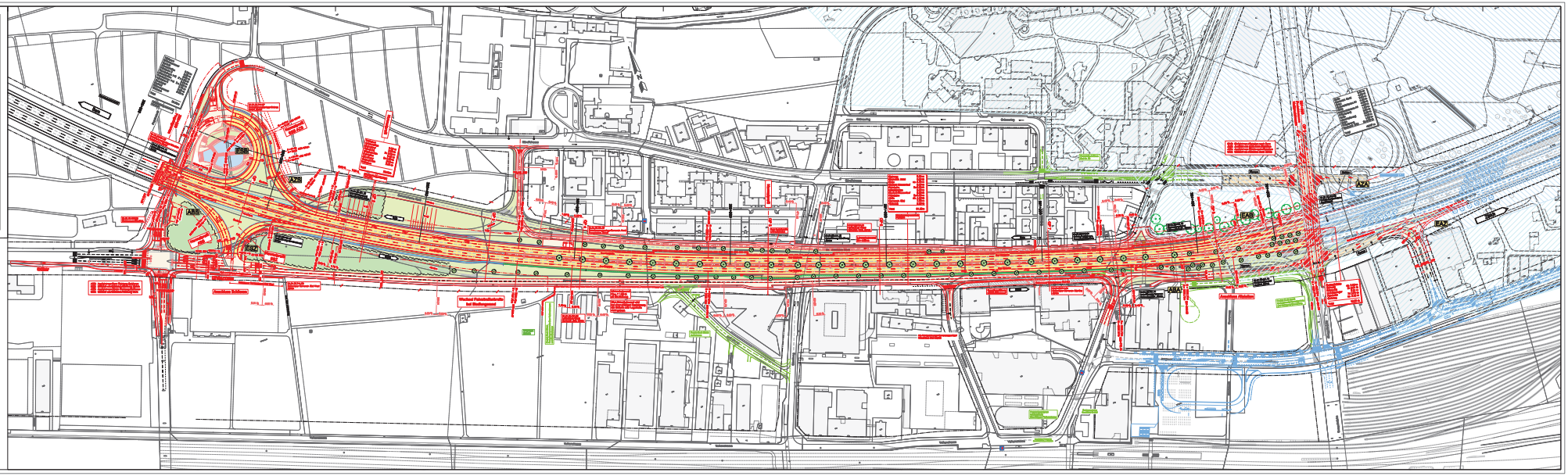

LEGENDE

Genehmigungsinhalt:

- Perimeter Nationalstrasse
- Perimeter Gesamtnetz
- Perimeter Genehmigung Bundesgebiete
- Gebäude / Gemeinden
- Gehweg, Rad- und Gehweg
- Wiederherstellung Wald
- Lärmschutz
- Widlisen
- Fahrzeugumfahrungen
- Bestehende

Informationsinhalt:

- Perimeter bestehend
- Gestaltungsbereiche SS
- Gestaltungsbereiche SS
- Stadtbahn, Lage und Anzahl Haltestellen
- Strassenbestand
- Stadtraum Strasse und Grünanlagen, Lage und Anzahl Bäumen nach Variante
- Entlegenes Gleis
- Projekt BR 4.4.3
- Hochbauprojekt LSW3
- Stadtbahn (Kontext)
- Stadtbahn (Gleis)
- Stadtbahn (Gleis geplant)
- Gestaltungsgrundsätze Kunst
- Kunstobjekte, Kunstprojekt
- Schutzobjekte, Kulturgut
- Schutzobjekte, Kulturgut
- Bestehende Fussgängerunterführung
- Bestehende Fussgängerunterführung
- Bestehende Fussgängerunterführung